

Satzung über die Benutzung des Ziegeleimuseums der Ortsgemeinde Jockgrim vom 18.12.2015

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.12.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

In dem Gebäude „Untere Buchstraße 22a in Jockgrim“ ist ein Ziegeleimuseum untergebracht, welches vom Förderverein Ziegeleimuseum, Maximilianstraße 36 in Jockgrim eingerichtet und betrieben wird.

§ 1

Allgemeines

1. Das Ziegeleimuseum dient der Erhaltung und Dokumentation von industrieller, handwerklicher und kunsthandwerklicher Arbeitstechnik, der Stärkung des öffentlichen Interesses an den vorgenannten Gebieten und ist Ausdruck der Verbundenheit der Ortsgemeinde Jockgrim mit der ehemaligen Ziegelei Ludowici.
2. Die Ortsgemeinde Jockgrim stellt in den nachgenannten Zeiträumen das Ziegeleimuseum für andere Veranstaltungen zur Verfügung:
 - a) ab dem 15.11. eines jeden Jahres für die Dauer von acht Wochen und
 - b) in den letzten vier Wochen vor den Sommerferien im Land Rheinland-Pfalz.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten

1. Die Benutzung des Ziegeleimuseums bedarf der Benutzungserlaubnis, die bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen ist. Mit der Antragsstellung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind örtliche Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen in der Ortsgemeinde sowie örtliche Organisationen mit Sitz in der Ortsgemeinde Jockgrim oder politische Parteien und Wählergruppen oder deren Jugendorganisationen, die im Ortsgemeinderat vertreten sind.
3. Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich schriftlich erteilt. Soweit sich bei Veranstaltungen örtlicher Veranstalter Terminüberschneidungen ergeben, entscheidet der Ortsbürgermeister nach vorheriger Anhörung der betroffenen Veranstalter.
4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Ziegeleimuseums besteht nicht.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister und die Beauftragten der Ortsgemeinde (Museumsaufsicht / Hausmeister / techn. Personal) aus. Der Veranstalter und die Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Ortsgemeinde Jockgrim und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
2. Ist kein Beauftragter der Ortsgemeinde Jockgrim anwesend, übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei

der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Beauftragten und dem Veranstalter so gelten die Anordnungen des Hauspersonals.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung des Ziegeleimuseums werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----------------------------------|----------------|--------|
| 1. | Besichtigung des Ziegeleimuseums | - pro Person - | 3,00 € |
| 1.1 | Kinder unter 14 Jahre | | 0,00 € |
| 1.2 | Schulklassen | | 0,00 € |

2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Ziegeleimuseums werden für jeden Veranstaltungstag folgende Gebühren erhoben:

		Sommer (01.05. – 30.09.)	Heizperiode (01.10. – 30.04.)
2.1	örtliche Veranstalter	120,00 €	170,00 €
2.2	nichtörtliche Veranstalter	450,00 €	520,00 €
2.3	Gemeinden Förderverein des Museum	0,00 €	0,00 €

3. Für einen Umtrunk (max. 90 Minuten) im Foyer des Ziegeleimuseums nach der Trauung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €

4. Nebenkosten

Neben der Gebühr für die Nutzung des Ziegeleimuseums sind folgende Kosten zu entrichten:

- 4.1 Entschädigung für das Hauspersonal 35,00 € je Person / Stunde
- 4.2 Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vom Nutzer zu zahlen. Die Kosten belaufen sich auf 35,00 € je Person / Stunde

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde abgerechnet, darüber hinaus als volle Stunde.

5. Die Gebühren und Nebenkosten sind 14 Tage vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu zahlen.

6. Die Ortsgemeinde Jockgrim behält es sich vor im Einzelfall vom Veranstalter eine Kautions zu verlangen.

§ 5 Bestellung eines Veranstaltungsleiters

1. Die Nutzungsberechtigten haben der Ortsgemeinde einen volljährigen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür einzustehen hat, dass die Ordnungs- und Sicherheitsregeln bei der Benutzung des Ziegeleimuseums eingehalten werden. Der Veranstaltungsleiter verpflichtet sich während der ganzen Veranstaltung anwesend und per Handy erreichbar zu sein.

§ 6

Bedienung der Einrichtungen

Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, Lüftung, Beleuchtung und sonstige Ausstattungen werden ausschließlich vom Beauftragten bedient.

§ 7

Bestuhlung

Die Bestuhlung des Ziegeleimuseum ist durch die Bestuhlungspläne festgelegt. Die Bestuhlungspläne werden der Erlaubnis beigefügt. Aus den Bestuhlungsplänen ergeben sich die Besucherzahlen, die für den Veranstalter verbindlich sind. Andere Bestuhlungen oder Tischordnungen sind nicht zulässig.

§ 8

Ausschmücken, Dekorieren

Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne und Saal bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde Jockgrim. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

§ 9

Wirtschaftsbetrieb

Das Ziegeleimuseum ist nicht konzessioniert. Bei Bewirtung ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Veranstalter mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzuholen.

Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 11

Werbung

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 12

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter das Ziegeleimuseum zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden, eventuelle Beanstandungen sind dem Hauspersonal zu melden.

2. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Jockgrim vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
3. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Jockgrim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Jockgrim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
5. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde Jockgrim nicht.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Ziegeleimuseums der Ortsgemeinde Jockgrim vom 24.02.2003 außer Kraft.

Jockgrim, 18.12.2015
Ortsgemeinde Jockgrim

gez.: Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin